

DMSB Enduro-Reglement 2026 Anhang 1 Basissport

Stand: 15.12.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel	2
1.1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.2	Zu Grunde liegende Reglements	2
2	Veranstaltung und Veranstalter	2
3	Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften	2
3.1	Startberechtigung	2
3.2	Mannschaften	3
4	Nennungen	3
4.1	Nenngeld	3
4.2	Nennschluss	3
5	Klasseneinteilung	3
6	Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung	3
6.1	Technische Bestimmungen	3
6.2	Persönliche Schutzausrüstung	3
7	Dokumenten- und Technische Abnahme	4
7.1	Dokumentenabnahme	4
7.2	Technische Abnahme	4
7.3	Zulassung zum Start	4
8	Durchführung	4
8.1	Kennzeichnung der Teilnehmer	4
8.2	Fahrdisziplin	4
8.3	Kontrollkarten	5
8.4	Besichtigungsrunde	5
8.5	Parc Fermé	5
8.6	Start	5
8.7	Zuverlässigkeitsfahrt	5
8.8	Sonderprüfungen	5
8.9	Tanken & Reparaturen	5
8.10	Fremde Hilfe, Kontaktaufnahme & Begleitung	5
9	Wertung & Siegerehrung	5
9.1	Sieger einer Veranstaltung	5
9.2	Ergebnisveröffentlichung	6
9.3	Preise & Siegerehrung	6
10	Wertungsstrafen	6
11	Rechtswegausschluss & Haftungsbeschränkung	6
12	Versicherung	6
13	Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen	6
13.1	Sachrichter & Sportwarte	6
13.2	Schiedsgericht	6
13.3	Strafen	6
14	Einsprüche	7
15	Umweltbestimmungen	7
15.1	Verantwortung des Veranstalters	7
15.2	Verantwortung der Teilnehmer	7
15.3	Umweltbeauftragter	7
15.4	Zu widerhandlungen	7

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Eine Motorrad-Enduro ist eine Zuverlässigkeitsfahrt mit Wertungsprüfungen auf Bestzeit und wird durch Verbindungssetappen mit vorgeschriebenen Sollzeiten ergänzt.

Jeder Motorradfahrer kann mit einem handelsüblichen Enduro-Motorrad ohne besondere Vorbereitungen daran teilnehmen, wenn er eine Nennung für die jeweilige Veranstaltung abgibt und diese vom Veranstalter akzeptiert wird.

Die Veranstaltung ist ein DMSB-Basissport-Wettbewerb und wird nach den Bestimmungen der StVO, dem vorliegenden Anhang 1 Basissport Reglement, den DMSB-Bestimmungen für das Rettungswesen im Motorradsport, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung durchgeführt. Wenn in diesem Anhang keine abweichenden Bestimmungen aufgeführt sind, so gelten die Vorgaben des aktuellen DMSB-Enduro-Reglement.

Der Klassik-Endurosport, außerhalb von DMSB-Prädikaten, ist kein DMSB-Basissport.

1.2 Zu Grunde liegende Reglements

Die DMSB-Basissport-Wettbewerbe unterliegen den folgenden Bestimmungen in der aufgeführten Reihenfolge:

- DMSB Enduro-Reglement, Anhang 1 Basissport
- DMSB Enduro-Reglement
- Sportliches und Technisches Reglement der Serie
- DMSB-Veranstaltungsausschreibung und evtl. Bulletins
- DMSB-Motorrad-Sportgesetz
- DMSB-Umweltrichtlinien
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- DMSB-Ethikkodex
- Technische Bestimmungen des DMSB
- den Anti-Doping Bestimmungen der WADA/NADA (NADC)

2. Veranstaltung und Veranstalter

Für die Veranstaltungsausschreibung ist die entsprechende DMSB-Vorlage zu verwenden.

Die Terminanmeldung einer DMSB-Enduro-Basissport-Veranstaltung erfolgt über das DMSBnet (www.dmsbnet.de)

Die jeweilige Ausschreibung ist im DMSBnet einzureichen und wird vom DMSB nach Rücksprache mit dem Promoter genehmigt.

Ein Veranstalter kann nach Freigabe durch den DMSB bei Veranstaltungen Elektro-Motorräder zulassen.

3. Teilnehmer / Fahrer / Mannschaften

3.1 Startberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Teilnehmer, die im Besitz einer Lizenz des DMSB oder einer Lizenz und Startgenehmigung einer anderen der FIM Europe angeschlossenen FMN (Motorsport-Föderation) sind.

Des Weiteren sind auch nicht lizenzierte Fahrer mit einer Race Card startberechtigt.

Teilnahmeberechtigt sind Starter nur, wenn der Lizenzinhaber den erforderlichen Führerschein für das eingesetzte Motorrad vorweisen kann.

Fahrer können bis zur Dokumentenabnahme mit Zustimmung des Fahrtleiters ausgetauscht werden. Der Haftungsverzicht ist von dem getauschten Fahrer zu unterschreiben. Hierfür ist Fahrer selbst verantwortlich.

3.2 Mannschaften

Eine Mannschaft besteht aus 3 Fahrern. Die Mannschaft wird nur gewertet, wenn alle 3 Teilnehmer in Wertung ins Ziel kommen. Es dürfen nicht mehr als 5 unterschiedliche Fahrer pro Jahr für eine Mannschaft fahren. Zur Mannschaftswertung werden nur Veranstaltungen herangezogen, bei denen alle Klassen der jeweiligen Mannschaftswertung ausgeschrieben werden.

4. Nennungen

4.1 Nenngeld

Nennungen sind mittels offiziellem DMSB-Nennformular dem Veranstalter abzugeben. Dieses kann auch online erfolgen.

Die Höhe des Nenngeldes wird über die Serien- oder Veranstaltungsausschreibung geregelt.

4.2 Nennschluss

Für alle Veranstaltungen ist ein einheitlicher Nennschluss von 7 Tagen (14 Tage bei Parallelveranstaltungen zu einem DMSB-Prädikat) vor der Veranstaltung (maßgebend ist das Vorliegen der Nennung beim Veranstalter) festgelegt. Dem Veranstalter ist es jedoch freigestellt auch noch Nachnennungen anzunehmen, wenn diese ohne organisatorische Probleme berücksichtigt werden können.

Der Veranstalter ist berechtigt, ggf. die Teilnehmerzahl zu begrenzen bzw. Nennungen, mit Angabe von Gründen, abzulehnen. Im Falle der Ablehnung einer Nennung ist ein ggf. gezahltes Nenngeld zu erstatten.

Die genannten Fahrer werden nach Eingang des Nenngeldes im Internet veröffentlicht. Hierdurch entfällt die Nennbestätigung.

5. Klasseneinteilung

Gruppen- und Klasseneinteilungen werden in den jeweiligen Ausschreibungen genau definiert. Weitere Details können unter Beachtung der Artikel 3 und 6 gemäß Serienausschreibungen erfolgen.

6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

6.1 Technische Bestimmungen

Es gelten die technischen Bestimmungen des DMSB für Enduro.

6.2 Persönliche Schutzausrüstung

Es gelten die Bestimmungen des DMSB für Enduro.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

7.1 Dokumentenabnahme

Der Abnahmeort und die Abnahmezeit werden vom Veranstalter mitgeteilt.

Zur Abnahme sind vorzulegen:

- gültige Fahrerlaubnis
- behördliche Kfz-Zulassung
- Fahrer-Lizenz (inkl. Auslandsstartgenehmigung) entsprechend der Klasseneinteilung (siehe Artikel 5) und ggf. Bewerber-/Sponsor- Lizenz
- Transponder inkl. Transpondernummer

Der Haftungsverzicht ist bei der zu unterzeichnen. Dies kann auch in digitaler Form erfolgen.

7.2 Technische Abnahme

Der Abnahmeort und die Abnahmezeit werden vom Veranstalter mitgeteilt.

Zur Abnahme sind vorzulegen:

- Motorrad gem. Art. 0
- Schutzbekleidung gem. Art. 6.2

Bei der Technischen Abnahme erfolgt eine Überprüfung der Motorräder sowie der Schutzbekleidung. Motorräder, die nicht den im Artikel 6 dieser Ausschreibung genannten technischen Bestimmungen entsprechen, werden zum Start nicht zugelassen.

Sind, aus welchen Gründen auch immer, nach erfolgter Technischer Abnahme und vor dem Einbringen des Fahrzeuges in den Parc Fermé / Vorstart noch Arbeiten, gleich welcher Art, am Fahrzeug erforderlich oder muss dieses ausgetauscht werden, so ist eine Neuabnahme erforderlich. Nach Einbringen des Fahrzeuges in den Parc Fermé ist der Austausch des Fahrzeuges nicht mehr erlaubt. Nach der abschließenden Technischen Abnahme vorgenommene absichtliche Veränderungen führen zur Disqualifikation.

7.3 Zulassung zum Start

Eine Zulassung zum Start erfolgt nur bei Erfüllung dieser Bedingungen (vgl. Art. 7.1 & 7.2).

8. Durchführung

Eine Motorrad Enduro führt über eine in der Veranstaltungsausschreibung angegebene Streckenlänge und ist in einzelne Fahrabschnitte, jeweils von einer Zeitkontrolle (ZK) bzw. Durchfahrtskontrolle (DK) zur nächsten, unterteilt. Die Einhaltung der Fahrtstrecke wird anhand von Kontrollkarten oder einer elektronischen Registrierung überwacht.

8.1 Kennzeichnung der Teilnehmer

Die Fahrer müssen ihre Fahrzeuge durch entsprechende Start-Nr.-Schilder kenntlich machen. Auf den Kontrast zwischen Startnummer und Hintergrund wird ausdrücklich hingewiesen und liegt in der Verantwortung des Fahrers. Die jeweilige Serienausschreibung kann die Farben der Hintergründe und der Startnummern in Anlehnung an Enduro-Reglement des DMSB festlegen.

8.2 Fahrdisziplin

Es gelten die Bestimmungen aus dem DMSB-Enduro-Reglement (grüner Teil) Artikel 7.

8.3 Kontrollkarten

Es gelten die Bestimmungen aus dem DMSB-Enduro-Reglement (grüner Teil) Artikel 13.

8.4 Besichtigungsrunde

Aus Sicherheitsgründen kann die erste Runde nach Zeitplan als Besichtigungsrunde gefahren werden und ist somit Bestandteil der Veranstaltung.

8.5 Parc Fermé

Es gelten die Bestimmungen aus dem DMSB-Enduro-Reglement (grüner Teil) Artikel 8.

8.6 Start

Es gelten die Bestimmungen aus dem DMSB-Enduro-Reglement (grüner Teil) Artikel 10.

8.7 Zuverlässigkeitsfahrt

Es gelten die Bestimmungen aus dem DMSB-Enduro-Reglement (grüner Teil) Artikel 11.

Der Veranstalter ist angehalten, die Soll-Fahrzeiten an den Basissportcharakter anzupassen.

8.8 Sonderprüfungen

Es gelten die Bestimmungen aus dem DMSB-Enduro-Reglement (grüner Teil) Artikel 14.

8.9 Tanken & Reparaturen

Es gelten die Bestimmungen aus dem DMSB-Enduro-Reglement (grüner Teil) Artikel 15.

8.10 Fremde Hilfe, Kontaktaufnahme & Begleitung

Es gelten die Bestimmungen aus dem DMSB-Enduro-Reglement (grüner Teil) Artikel 7 und 15.

9. Wertung & Siegerehrung

9.1 Sieger einer Veranstaltung

Gesamtsieger wird der Teilnehmer mit der geringsten Gesamtfahrzeit, die sich aus der Addition der effektiven Fahrzeiten der verschiedenen Wertungsprüfungen unter Hinzurechnung evtl. Strafzeiten ergibt. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den ansteigenden Gesamtfahrzeiten.

Auf gleicher Basis werden die Klassensieger und das Mannschaftsergebnis ermittelt.

Bei Zeitgleichheit sind die besseren Fahrzeiten der Wertungsprüfungen in der Reihenfolge WP 1, WP 2, WP 3 usw. zur Wertung ausschlaggebend.

9.2 Ergebnisveröffentlichung

Ort und Zeitpunkt des offiziellen Aushangs der Ergebnisse sind aus dem Zeitplan (s. Veranstaltungsausschreibung) ersichtlich.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse kann auch digital erfolgen.

9.3 Preise & Siegerehrung

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, haben keinen Anspruch auf Aushändigung der Preise.

Der Zeitpunkt der Siegerehrung ist dem Veranstaltungszeitplan zu entnehmen.

10. Wertungsstrafen

Es gelten die Bestimmungen aus dem DMSB-Enduro-Reglement (grüner Teil) Artikel 16.

11. Rechtswegausschluss & Haftungsbeschränkung

Es gelten die Bestimmungen des Deutschen Motorrad-Sportgesetz des DMSB Art. 65.

12. Versicherung

Es gelten die Bestimmungen des Deutschen Motorrad-Sportgesetz des DMSB Art. 65.

13. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

13.1 Sachrichter & Sportwarte

Der Veranstalter setzt Sportwarte ein, die als Sachrichter fungieren. Sportwarte der Streckensicherung können auch Sachrichter sein.

Für die nachfolgenden Funktionen ist ein DMSB-lizenzierter Sportwart mindestens der Stufe B vorgeschrieben:

- Fahrtleiter
- Sportkommissar (als vorsitzendes Mitglied des Schiedsgerichts)
- Technischer Kommissar

13.2 Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein 3-köpfiges Schiedsgericht ein. Der Fahrtleiter, der Technische Kommissar *oder ein Teilnehmer* können nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen und vorgenommenen Wertungen, einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement, entscheidet zunächst der Fahrtleiter.

13.3 Strafen

Gegen den Teilnehmer können vom Fahrtleiter oder vom Schiedsgericht folgende Strafen festgesetzt werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe (bis zu 125,- €)

- Zeitstrafe
- Nichtzulassung zum Start
- Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
- Disqualifikation Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- Disqualifikation Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben

14. Einsprüche

Teilnehmer haben bis spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse bzw. der Strafe das Recht zum Einspruch, sollten sie sich durch eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung seitens eines anderen Teilnehmers/Fahrzeuges, des Veranstalters oder eines Sportwartes (Fahrtleiter, Technischer Kommissar) benachteiligt sehen.

In Fällen, in denen aufgrund eines offensichtlichen Versehens oder Irrtums nach Veröffentlichung der Ergebnisse durch den Veranstalter eine nachträgliche Korrektur notwendig wird, kann diese vom Schiedsgericht vorgenommen werden. Beschwerden zur Auswertung sind über den Veranstalter an das Schiedsgericht zu richten.

Einsprüche sind schriftlich zu stellen. Sie sind kostenpflichtig und werden abhängig von der Entscheidung erstattet bzw. einbehalten.

Die Heranziehung von privaten Videoaufnahmen zur Sachverhaltsaufklärung liegt im Ermessen des Schiedsgerichts.

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und schließen das Verfahren. Teilnehmer haben gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts keine Rechtsmittel, es obliegt jedoch dem DMSB bei schwerwiegenden Verstößen - im Einzelfall - das DMSB- Verbandsgerichtsverfahren anzustrengen.

Die Höhe der Einspruchsgebühr beträgt 100,- Euro.

15. Umweltbestimmungen

15.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, durch geeignete Maßnahmen und Information sicherzustellen, dass Umweltschäden vermieden und Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die DMSB-Umweltrichtlinien müssen beachtet und umgesetzt werden.

15.2 Verantwortung der Teilnehmer

Teilnehmer sind eigenverantwortlich dafür verantwortlich, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Abfälle und insbesondere Betriebsstoffe wie Öl oder Treibstoffe nicht in den Boden oder Gewässer gelangen.

Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

15.3 Umweltbeauftragter

Zur Unterstützung und Beratung der Teilnehmer bezüglich der Umweltbestimmungen wird die Einsetzung eines Umweltbeauftragten empfohlen. Dieser kann bei der Umsetzung der Vorschriften und bei der Beratung zur umweltgerechten Entsorgung von Abfällen helfen.

15.4 Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen die Umweltbestimmungen kann der Teilnehmer durch das Schiedsgericht disqualifiziert werden. Der Teilnehmer kann auch für alle Folgekosten haftbar gemacht werden, die durch die Zuwiderhandlung entstehen. Diese Haftung des Teilnehmers gilt auch für Handlungen des zugeordneten Helfers.